

**Satzung der
Offenen Ganztagschule Barkauer Land
des Amtes Preetz-Land in Kirchbarkau**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses Preetz-Land vom 22.04.2008 folgende Satzung für die Offene Ganztagschule des Barkauer Landes in Kirchbarkau erlassen:

§ 1

Offene Ganztagschule

1. Das Amt Preetz-Land betreibt ab dem Schuljahr 2008/2009 die Grundschule Barkauer Land des Amtes Preetz-Land in Kirchbarkau als "Offene Ganztagschule" nach der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten des Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an mindestens drei Unterrichtstagen pro Woche Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

2. Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf Besuch der "Offenen Ganztagschule".
3. Art und Umfang der Inanspruchnahme der "Offenen Ganztagschule" werden durch die Schulleiterin/den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
4. Die außerschulischen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
5. Im Zusammenhang mit dem Betrieb der "Offenen Ganztagschule" erhebt der Amtsvorsteher des Amtes Preetz-Land, nachfolgend Amt Preetz-Land genannt, gemäß § 4 dieser Satzung einen Elternbeitrag.
6. Das Betreuungsangebot wird von einem oder mehreren Kooperationspartnern sichergestellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Grundschule Barkauer Land wird hierfür ermächtigt entsprechende Kooperationsverträge im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel abzuschließen.

§ 2

Anmeldungen zur Offenen Ganztagschule

1. Die Teilnahme an außerschulischen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur "Offenen Ganztagschule" bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
2. Die Anmeldung zur "Offenen Ganztagschule" hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.
3. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.
4. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelte, sowie die Bestimmungen der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten einschließlich des Ganztagschulkonzeptes der betreuten Grundschule Barkauer Land an.
5. Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3

Abmeldungen /Ausschluss von der "Offenen Ganztagschule"

1. Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats nur möglich bei:
 - a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b. Wechsel der Schule.
2. Ein Kind kann durch das Amt Preetz-Land von der Teilnahme an den außerschulischen Angeboten der "Offenen Ganztagschule" ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a. die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - b. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 - c. das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, z.B. 3mal unentschuldigt fehlt,
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Höhe des Elternbeitrages

1. Der Elternbeitrag wird für jedes Kind auf 40 Euro pro Schuljahr und Kurs festgelegt. Der Beitrag gilt auch für Alleinerziehende oder Vollzeitpflegeeltern. Auf schriftlichen Antrag kann das Amt Preetz-Land den Elternbeitrag gemäß der Sozialstaffel des Kreises Plön ermäßigen. Empfänger von Leistungen von ALG II und Sozialhilfe bzw. Grundsicherung nach dem SGB XII (Kap. 3 und 4) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind für die Dauer des Leistungsbezugs von dem Beitrag zu 100 % befreit.
2. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr. Die Jahresgebühr wird in zwei Teilbeträgen erhoben. Gebührenzeitraum ist das Schuljahr (Schuljahr 10 Monate). Die Fälligkeiten werden wie folgt festgelegt:
 - für das 1. Halbjahr (August - Januar.): 01.08. eines Jahres
 - für das 2. Halbjahr (Februar - Juli): 01.02. eines Jahres
3. Das Amt Preetz-Land erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen und eine Sachkostenpauschale (je nach Angebot). Diese Kosten sind direkt in der Grundschule Barkauer Land einzuzahlen.
4. Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag vom Amt Preetz-Land erstattet werden.
5. Die Elternbeiträge werden vom Amt Preetz-Land erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern, die Schule oder der Kooperationspartner die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
6. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der Annahme des Kindes zur Teilnahme an der "Offenen Ganztagschule" und wird vom Amt Preetz-Land schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 5

Gebührenpflicht, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden jeweils zum Ersten des Fälligkeitsmonats im Voraus fällig. Die Beiträge werden schriftlich von den gemäß § 2 Ziffer 2 dieser Satzung beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten angefordert.
3. Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des § 262 Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

24211 Schellhorn, den 21.05.2008

(Siegel)

Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Dr. Langfeldt